

Ruhr-Gymnasium Witten

Leistungs- und Bewertungskonzept

für das Fach

Physik

Beschluss der Fachkonferenz vom 7.10.21 TOP 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Regelungen für die schriftlichen Leistungen	4
2.1. Sekundarstufe I	4
2.2. Sekundarstufe II	4
3. Regelungen für die „sonstige Mitarbeit“	5

1. Rechtliche Grundlagen

Die Bewertung der Leistungen im jeweiligen Unterrichtsfach orientiert sich grundsätzlich an folgenden rechtlichen Vorgaben.

- Schulgesetz (§§ 48 – 52, 70)
 - Grundsätze zur Leistungsbewertung
 - Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
 - Versetzung, Förderangebote
 - Schulische Abschlussprüfungen, Externprüfung, Anerkennung
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
 - Fachkonferenzen

- APO-SI (§§ 6, 7)
 - Leistungsbewertung, Klassenarbeiten
 - Lern- und Förderempfehlungen

- APO-GOST (§§ 13 – 17)
 - Grundsätze der Leistungsbewertung
 - Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
 - Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
 - Notenstufen und Punkte
 - Besondere Lernleistung

- Erlasse
 - LRS Erlass
 - Hausaufgabenerlass
 - Erlass zur Lernstandserhebung

- Richtlinien und Lehrpläne / Kernlehrpläne für das jeweilige Fach

2. Regelungen für die schriftlichen Leistungen

2.1. Sekundarstufe I

Klassenarbeiten werden im Fach Physik nicht geschrieben.

2.2. Sekundarstufe II

Anzahl und Dauer der Klausuren sind durch § 14 Abs. 1 APO-GOST geregelt. Innerhalb dieses Rahmens hat sich die Fachkonferenz wie folgt geeinigt:

Stufe	Anzahl pro Halbjahr	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
EF (Grundkurs)	1	2
Q1 (Grundkurs)	2	90 / 135
Q1 (Leistungskurs)	2	135 / 180
Q2 (Grundkurs)	2	180
Q2 (Leistungskurs)	2	225

- Die letzte Klausur vor der Abiturprüfung wird unter Abiturbedingungen geschrieben.
- Schriftliche Arbeiten werden durch die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“ (AFB I), „Anwenden von Kenntnissen“ (AFB II) und „Problemlösen und Werten“ (AFB III) strukturiert. Für Klausuren gilt, dass der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich I und II liegt; der Anteil des AFB III sollte dabei nicht mehr als 15% der Gesamtpunktzahl betragen.
- Operatoren, Aufgabenstellung und Punkteverteilung orientieren sich an den Vorgaben für das Zentralabitur.
- In der Sekundarstufe 2 gehen die schriftlichen Leistungen zu 50% in die Gesamtnote ein, die übrigen 50% werden anhand des Beurteilungsbereichs „Sonstige Mitarbeit“ gebildet.

3. Regelungen für die „sonstige Mitarbeit“

Beurteilungsbestandteile der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ sind einerseits Leistungen, die zeigen, in welchem Ausmaß Kompetenzerwartungen des KLP bereits erfüllt werden.

Beurteilungskriterien sind hierbei:

- die inhaltliche Geschlossenheit und sachliche Richtigkeit sowie die Angemessenheit fachtypischer qualitativer und quantitativer Darstellungsformen bei Erklärungen und beim Argumentieren,
- die zielgerechte Auswahl und konsequente Anwendung von Verfahren beim Planen, Durchführen und Auswerten von Experimenten und bei der Nutzung von Modellen,
- die Genauigkeit und Zielbezogenheit beim Analysieren, Interpretieren und Erstellen von Texten, Graphiken oder Diagrammen,
- die Richtigkeit und Klarheit beim Darstellen erworbenen Wissens in kurzen schriftlichen oder mündlichen Überprüfungen.

Andererseits sind dies Leistungen, die im Prozess des Kompetenzerwerbs erbracht werden.

Beurteilungskriterien sind in diesem Fall:

- die Kreativität der Beiträge zum Unterricht (z.B. beim Generieren von Fragestellungen und Begründen von Ideen und Lösungsvorschlägen, Darstellen, Strukturieren und Bewerten von Zusammenhängen),
- die Vollständigkeit und die inhaltliche und formale Qualität von Arbeitsprodukten (z.B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte, Mappen, Portfolios, Lerntagebücher, Dokumentationen, Präsentationen, Lernplakate, Funktionsmodelle),
- Gewissenhaftigkeit, Engagement und Lernfortschritten im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Vorbereitung und Nachbereitung von Unterricht, Lernaufgabe, Referat, Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation),
- die Qualität von Beiträgen zum Erfolg gemeinsamer Gruppenarbeiten (z.B. eigener Teilprodukte sowie Engagement, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Übernahme von Verantwortung für Arbeitsprozesse und Gruppenprodukte).

Schriftliche Leistungsüberprüfungen (auch oder gerade unangekündigt) sind ein effizientes und sinnvolles Mittel zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen und zur Einschätzung der Leistung im Sinne des Kernlehrplans. Die hier erbrachten Leistungen entsprechen in ihrer Gewichtung der erbrachten Leistung von bis zu zwei Doppelstunden, wobei dies auch individuell von der normalerweise erbrachten Quantität der Beiträge in typischen Stunden abhängt.

Das Anfertigen der Hausaufgaben gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler, darf als solches aber nicht in die Benotung einfließen. Das eingeforderte Erbringen von Unterrichtsbeiträgen auf der Basis der Hausaufgaben direkt zu Stundenbeginn kann und sollte aber zur Leistungsbewertung herangezogen werden.

Die Erbringen von zusätzlichen Unterrichtsleistungen (z.B. in Form von Referaten) kann durch den Lehrer angeboten werden; dies sollte jedoch als begleiteter Prozess und nicht zu Schuljahresende stattfinden.